

aws erp-Landwirtschaftsprogramm

Ziele

Im Bereich der Landwirtschaft sollen die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft unterstützt werden. Die Zielsetzungen des ERP-Landwirtschaftsprogramms umfassen folgende Themen:

- Innovation
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe
- Umwelt- und Ressourceneffizienz
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des Tierschutzes.

Antragsberechtigte

- Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Die Antragsberechtigten müssen über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und der KMU-Definition gem. EU-Beihilfenrecht (siehe Beiblatt) oder dem Status eines Zwischenunternehmens (max. 750 Beschäftigte oder max. EUR 200 Mio. Jahresumsatz) entsprechen.

Förderungsfähige Projekte

Die Projekte betreffen Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnisse) mit folgender Ausrichtung:

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sind nicht förderbar.

Des Weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Kreditwerberin bzw. Kreditwerber wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Management-qualität, Zukunftsperspektiven
- Projekt Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, strategische Bedeutung für das Unternehmen
- Strukturverbesserung Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Berücksichtigung der Kapazitäten, Auslastungen und Selbstversorgungsgrade, Projektrisiko, Innovationsgehalt
- Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen
- Umwelt- und Ressourceneffizienz Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude, biologische Erzeugung der Rohstoffe

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur wirtschaftlich gesunde (lebensfähige) Unternehmen gefördert werden können, die zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen. Unternehmen in Schwierigkeiten (die Rettung bzw. Sanierung von Unternehmen) werden im Rahmen dieses ERP-Programms nicht unterstützt.

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien
- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden
- Die geförderten Investitionen sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen entsprechend genutzt werden.

Die geförderten Investitionen sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen entsprechend genutzt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Ausnahme: Abweichende Bestimmung bei Vergabe nach ELER-VO)
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 300.000,00 bis max. EUR 10 Mio. pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

Der Förderungsbarwert des ERP-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Landwirtschaftsprogramm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz: De-minimis Verordnung).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 (kurz: ELER-Verordnung)

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

Bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO):

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %

Bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) als nationale Top-up-Förderung nach Maßgabe des EU-kofinanzierten Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums:

- 40 % der beihilfefähigen Investitionen

Bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Verordnung)

- max. EUR 200.000,00

Bei Anwendung der De-minimis Verordnung darf der kumulierte Barwert aller De-minimis Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Kredite

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.